



Amtsgericht Velbert

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 28.09.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 3 (EG), Nedderstraße 40, 42549 Velbert**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Isenbügel, Blatt 90,

BV lfd. Nr. 12

Gemarkung Isenbügel, Flur 3, Flurstück 401, Erholungsfläche, Waldfläche, Stakenberg, Größe: 624 m²

Grundbuch von Isenbügel, Blatt 90,

BV lfd. Nr. 12

Gemarkung Isenbügel, Flur 3, Flurstück 400, Erholungsfläche, Waldfläche, Stakenberg, Größe: 810 m²

Grundbuch von Isenbügel, Blatt 90,

BV lfd. Nr. 13

Gemarkung Isenbügel, Flur 3, Flurstück 198, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Stakenberg 9, Größe: 799 m²

Grundbuch von Isenbügel, Blatt 90,

BV lfd. Nr. 14

Gemarkung Isenbügel, Flur 3, Flurstück 225, Erholungsfläche, Waldfläche, Stakenberg, Größe: 343 m²

Grundbuch von Isenbügel, Blatt 90,

BV lfd. Nr. 15

Gemarkung Isenbügel, Flur 3, Flurstück 226, Erholungsfläche, Stakenberg, Größe: 90 m²

Grundbuch von Isenbügel, Blatt 90,

BV lfd. Nr. 16

Gemarkung Isenbügel, Flur 3, Flurstück 227, Waldfläche, Stakenberg, Größe: 419 m²

Grundbuch von Isenbügel, Blatt 90,

BV lfd. Nr. 17

Gemarkung Isenbügel, Flur 3, Flurstück 228, Erholungsfläche, Stakenberg, Größe: 28 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Garage und Freiflächen. Die Wohnfläche beträgt ca. 186 m². Die Flurstücke befinden sich im Landschaftsschutzgebiet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

327.830,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Isenbügel Blatt 90, lfd. Nr. 13	324.000,00 €
- Gemarkung Isenbügel Blatt 90, lfd. Nr. 14	570,00 €
- Gemarkung Isenbügel Blatt 90, lfd. Nr. 15	150,00 €
- Gemarkung Isenbügel Blatt 90, lfd. Nr. 16	690,00 €
- Gemarkung Isenbügel Blatt 90, lfd. Nr. 17	50,00 €
- Gemarkung Isenbügel Blatt 90,	

lfd. Nr. 12	1.340,00 €
- Gemarkung Isenbügel Blatt 90,	
lfd. Nr. 12	1.030,00 €

die laud. Nr. 12 besteht aus den Flurstücken 400 und 401, der Wert des Flurstücks 400 beträgt 1.340,00 Euro und der des Flurstücks 401 beträgt 1030,00.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.